

## ZUSATZVEREINBARUNG 2001

zu dem zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits abgeschlossenen Gesamtvertrag vom 21.3.1994 für das Bundesland Niederösterreich.

Gültig für die nachstehend angeführten Krankenversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,  
3100 St. Pölten, Dr.-Karl-Renner-Promenade 14-16

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues,  
8010 Graz, Lessingstraße 20

Betriebskrankenkasse Semperit,  
1030 Wien, Modecenterstraße 22/B1/8

Betriebskrankenkasse Neusiedler,  
3363 Ulmerfeld-Hausmending, Haidmühlstraße 2

Betriebskrankenkasse Austria Tabak,  
1090 Wien, Porzellanngasse 51

Wiener Gebietskrankenkasse,  
1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19

Sozialversicherungsanstalt der Bauern,  
1031 Wien, Ghegastraße 1

## ZUSATZVEREINBARUNG 2001

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 21.3.1994 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

### I.

(1) Für das Jahr 2001 wird im Bundesland Niederösterreich die Honorarsumme des Jahres 2000 um 4,75 % von 219.304.597,78 EURO auf 229.726.783,23 EURO angehoben.

(2) Bisher wurden auf Grund der Quartalsabrechnungen 226.432.807,60 EURO ausbezahlt, wobei in diesem Betrag schon 34.651,23 EURO für Tarifierhebungen der Position 19 (ab 1.7.2001 von 10,61 EURO auf 10,90 EURO) und 267.968,54 EURO für das Pilotprojekt „Koordinierungsmaßnahmen – Heilmittelberatung“ Position 13 inkludiert sind.

(3) Als Nachzahlungsbetrag stehen somit noch 3.293.975,63 EURO zur Verfügung. Das sind 1,50 % der Honorarsumme des Jahres 2000.

(4) Dieser Nachzahlungsbetrag in der Höhe von 3.293.975,63 EURO wird auf die einzelnen Vertragsärzte auf Grund ihrer jeweiligen Honorarsumme des Jahres 2001 aufgeteilt.

(5) Die Nachzahlung erfolgt für sämtliche Honorare des Jahres 2001 exklusive der Nachträge vor dem Jahr 2001.

Weiters ausgenommen von der Berechnung des Nachzahlungsbetrages sind:

- Honorare für Pos.Nr. 19 – ärztliches Gespräch,
- Honorare für Pos.Nr. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 – Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen,
- Honorare für Pos.Nr. 31, 33, 35 und 36 – Vorsorgeuntersuchungen.

- Honorare für Betreute nach dem KOVG, OFG, HVG, STVG, VOG, D-DH, § 193 ASVG-  
Unfallverletzte und für Hauskrankenpflege,
- Honorare für Radioisotopen,
- Honorare für das Pilotprojekt „Koordinierungsmaßnahmen – Heilmittelberatung“.

(6) Das entspricht jeweils 1,47852988 % der Honorarsumme 2001, exklusive der in Pkt. I Abs. 5 beschriebenen Honoraranteile.

(7) Die Anweisung der Honorarnachzahlung für das Jahr 2001 wird am 18.12.2002 vorgenommen.

(8) Mit der in Pkt. I Abs. 1 bis 7 festgelegten Honorarnachzahlung sind die Auswirkungen der Honorarautomatik für das Jahr 2001 abgegolten. Hinsichtlich einer allfälligen tariflichen Weiterwirkung dieser Nachzahlung ab 1.1.2002 bestehen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse Auffassungsunterschiede – volle bzw. keine tarifliche Weiterwirkung – die in weiteren Verhandlungen im Jahre 2003 geklärt werden sollen.

St. Pölten, am 19.11.2002

Ärztekammer für Niederösterreich  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Präsident:

Der Kurienobmann:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Für die Geschäftsführung:

Für die Geschäftsführung:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse  
im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 des Gesamtvertrages  
angeführten Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:

Der Obmann: